

Satzung der Stadt Gera für die Zulassung zu den Geraer Frühlings- und Herbstvolksfesten

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, § 19 ThürKO	234/97 vom 16.10.1997	02.12.1997	Nr. 25/1997 vom 13.12.1997	14.12.1997	---

aktueller Stand:

17.02.2003

Satzung der Stadt Gera für die Zulassung zu den Geraer Frühlings- und Herbstvolksfesten

1. ALLGEMEINES

Bei den Geraer Frühlings- und Herbstvolksfesten handelt es sich um Volksfeste im Sinne des § 60b der Gewerbeordnung (GewO).

2. VERANSTALTER

Veranstalter der Geraer Frühlings- und Herbstvolksfeste ist die Stadt Gera. Der Oberbürgermeister der Stadt Gera wird mit der Organisation des Frühlings- und Herbstvolksfestes in Gera beauftragt.

3. VERANSTALTUNGSZWECK

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen.

Der Veranstalter ist daher berechtigt, die Anzahl der Beschicker für jede Betriebsart und innerhalb jeder Betriebsart (nach Geschäftstypen getrennt) von Jahr zu Jahr neu festzulegen.

Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom Beschicker auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.

Die Betriebe werden verschiedene Betriebsarten zugeordnet. Als solche gelten:

- Fahrbetriebe
- Schaubetriebe
- Belustigungsbetriebe
- Spielbetriebe
- Gastronomiebetriebe
- Verkaufsbetriebe

Bei den Gastronomiebetrieben werden folgende Betriebsarten unterschieden:

Gemischte Betriebe: Sie liegen vor, wenn der Beschicker innerhalb einer zusammenhängenden Standfläche ein Warenangebot anbietet, das sowohl Eßwaren der verschiedensten Art als auch alkoholische und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle umfasst.

Reine Imbißbetriebe: Sie liegen vor, wenn der Beschicker innerhalb einer zusammenhängenden Standfläche ein Warenangebot anbietet, daß auf Eßwaren zum Verzehr an Ort und Stelle beschränkt ist. Der Verkauf von Getränken ist nicht erlaubt.

Reine Ausschankbetriebe: Sie liegen vor, wenn der Beschicker innerhalb einer zusammenhängenden Standfläche ein Warenangebot anbietet, das auf alkoholische und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle beschränkt ist. Der Verkauf von Imbiß ist nicht erlaubt.

4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE ZULASSUNG

4.1.

Die Zulassung von Betrieben zu den Geraer Herbst- und Frühlingsvolksfesten erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Zuweisung eines konkreten Standplatzes sowie Art und Umfang der Nutzung des Veranstaltungsgeländes einschließlich der Fahrzeugunterbringung innerhalb des festgesetzten Geländes, sofern die Fahrzeuge nicht unter die erforderlichen Betriebseinrichtungen im Sinne der 4.3.4 fallen, ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

4.2.

Bei der Auswahl der Beschicker sind vorrangig die, entsprechend der Ausschreibung in der Fachzeitschrift "Komet" und im Amtsblatt der Stadt Gera bis zum 30. November (des Vorjahres der jeweiligen Veranstaltung) bei der Stadt Gera eingegangenen Bewerbungen, zu berücksichtigen. Nach diesem Termin bei der Stadt Gera eingehende Bewerbungen sind von der vorrangigen Auswahl ausgeschlossen. Solcherart verspätete Bewerbungen können jedoch bei insgesamt zu geringer Bewerberzahl noch Berücksichtigung finden. Mehrfachbewerbungen des gleichen Beschickers mit ein und demselben Geschäft bleiben unberücksichtigt. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafter einer juristischen Person ist.

4.3.

Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ständige Anschrift und -soweit vorhanden- Fernsprechananschluß
2. Art des Betriebes
 - a) Fahrbetrieb: genaue Bezeichnung
 - b) Schaubetrieb: genaue Bezeichnung und Programm
 - c) Belustigungsbetrieb: genaue Bezeichnung und Art der Belustigung
 - d) Spielbetrieb: Art der Ausspielung sowie der zur Ausspielung gelangenden Waren
 - e) Gastronomiebetrieb: Warenangebot sowie Angabe, ob mit oder ohne Ausschank von Getränken
 - f) Verkaufsbetrieb: Warenangebot
3. Entgelt: Angabe der Fahr-, Eintritts- und Spielpreise sowie sonstige Entgelte
4. Maße des Betriebes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen über alles (Vordach, Vorbau, Markisen, Tische, Stühle, alles was bei der Platzzuteilung berücksichtigt werden muss).
5. Stromanschlußwert in KW
6. Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge, wie Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen usw.
7. Ein aktuelles Foto des Betriebes. Bei Neuheiten ist ausnahmsweise eine ausführliche Betriebsbeschreibung einschließlich einer aussagekräftigen farblichen Darstellung bzw. eines Modelles ausreichend.
8. Ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag.

4.4.

Unvollständige Bewerbungen (nach 4.3.) bleiben unberücksichtigt.

4.5.

Treten nach Ablauf der unter 4.2 genannten Bewerbungsfrist Veränderungen bezüglich der unter Punkt 4.3 gemachten Angaben auf, kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.

4.6.

Wer bei vergangenen Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten in Gera gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Gera verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertretung der Sperrstunde, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke), oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, also keine Gewähr dafür bietet, daß er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird, soll von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4.7.

Die Vorschriften über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen. Als Schutzmaßnahme wird die FI-Schaltung (Fehlerstromschutzschaltung) vorgeschrieben.

4.8.

Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes den Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sowie den Abschluß einer Haftpflichtversicherung (entsprechend den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

4.9.

Der Verkauf von Getränken in Dosen ist aus Gründen der Abfallvermeidung nicht gestattet!

4.10.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

5. GRUNDSÄTZE FÜR DIE ZULASSUNG BEI ÜBERANGEBOT

5.1.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Beschicker ausschließlich am Veranstaltungszweck (Punkt 3.).

Es ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

5.1.1.

Neuheiten, von denen anzunehmen ist, daß sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben und auf den Geraer Frühlings- und Herbstvolksfesten noch nicht vertreten waren, sind zu bevorzugen.

Nicht zulässig sind Angebote gewalttätigen, rassistischen und pornographischen Inhaltes.

Hierbei sind allerdings die bestehenden Voraussetzungen zu beachten, d.h. nicht alle Geschäfte können aufgrund der jetzigen Bodenverhältnisse überall hin plaziert werden.

Die Annahme von Neuheiten darf nicht hierzu führen, daß der vorhandene Energieumfang bereits bei halber Belegung des Festgeländes aufgebraucht ist, weil die Anschlußwerte aller Neuheiten zu hoch sind.

5.1.2.

Betriebe, die in Bezug auf ihre optische Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung, Lichteffekte), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes attraktiver - wenn auch nur geringfügig - als andere Betriebe sind, werden bevorzugt zugelassen.

5.1.3.

Stammesbesicker, also bekannte und bewährte Unternehmen, deren Zuverlässigkeit erprobt ist, werden bevorzugt zugelassen.

5.1.4.

Bewerber, deren Zulassung einem ausgewogenen Angebot, gemäß dem in Ziffer 3 beschriebenen Veranstaltungszweck dient, werden bevorzugt zugelassen.

5.1.5.

Bewerber, deren Geschäfte eine eigene Stromversorgung besitzen, werden auf Grund der eingeschränkten Stromkapazität auf dem Festplatz bevorzugt berücksichtigt.

5.1.6.

Sollte der Zulassungsbedarf nach der Auswahl gemäß Nummer 5.1.1. bis Nr. 5.1.5. noch nicht gedeckt sein, erfolgt zwischen den übrigen Betrieben, die im Hinblick auf ihre Attraktivität aus Sicht des Veranstalters als gleichwertig anzusehen sind, ein Losentscheid. Desweiteren erfolgt der Losentscheid für den Fall, daß zwei gleichwertig bevorzugte Beschicker nach dem Auswahlverfahren gem. Nr. 5.1.1 bis 5.1.5 vorhanden sind. Dieser erfolgt jeweils für jede Betriebsart und im Bedarfsfall innerhalb der Betriebsart nach Geschäftstypen getrennt.

6. FREIVERGABE

Der Veranstalter ist berechtigt, bei der Bebauung des festgesetzten Veranstaltungsgeländes auftretende Baulücken mit Betrieben von Beschickern zu schließen, die sich auf schriftlichen Antrag hin bis zum Mittwoch 10.00 Uhr vor Beginn der Veranstaltung für die Freigabe beworben haben. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien.

7. WIDERRUFSMÖGLICHKEITEN

7.1.

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung zu den Geraer Frühlings- und Herbstvolksfesten in folgenden Fällen widerrufen werden:

7.1.1.

- bei nachhaltiger Veränderung der in der Bewerbung durch den Beschicker beschriebenen optischen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u.ä. sowie bei Veränderung der unter Ziffer 4.3. aufgeführten Beschreibung;

7.1.2.

- bei schlechtem Pflegezustand des Betriebes

7.1.3.

- bei Änderung der Ausmaße des Betriebes im Sinne der Nummer 4.3.;

7.1.4.

- bei Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. einer Ausnahmegenehmigung sowie bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gemäß Nr. 4.8;

7.1.5.

- bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoss gegen vertragliche Vereinbarungen, insbesondere Nichtbezahlung des Platzgeldes, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Gera während der laufenden Veranstaltung oder Aufbauzeit;

7.1.6.

- bei nicht fristgemäßer Rücksendung des vorbehaltlos angenommenen privatrechtlichen Vertrages.

8. INKRAFTTRETEN

...